

Rubrik: Politische Rechte
Unterrubrik: Initiativen
Publikationsdatum: KABBL 26.02.2026
Öffentlich einsehbar bis: 26.02.2028
Meldungsnummer: PL-BL30-0000000100

Publizierende Stelle
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Zustandegekommene Initiative – Faire Verteilung von Aufgaben und finanziellen Mitteln zwischen Kanton und Gemeinden («Wer befiehlt, zahlt!-Initiative»)

Zustandekommen einer nichtformulierten Initiative

Faire Verteilung von Aufgaben und finanziellen Mitteln zwischen Kanton und Gemeinden («Wer befiehlt, zahlt!-Initiative»)

Verfügung

vom 24. Februar 2026
betreffend

Zustandekommen einer nichtformulierten Initiative

I.

Am 29. Januar 2026 wurden der Landeskanzlei von Daniel Spinnler und Cemi Thoma, Liestal, als Vertreter der federführenden Gemeinde, gestützt auf § 49 Abs. 1 und § 28 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV) vom 17. Mai 1984, der Initiativtext und die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen der Gemeinden Arisdorf, Buckten, Duggingen, Ettingen, Häfelfingen, Känerkinden, Laufen, Lausen und Sissach sowie der Einwohnerräte der Gemeinden Liestal und Pratteln zur nichtformulierten Initiative über die faire Verteilung von Aufgaben und finanziellen Mitteln zwischen Kanton und Gemeinden («Wer befiehlt, zahlt!-Initiative») übergeben. Der Empfang des Gemeindebegehrens wurde der federführenden Gemeinde Liestal am 24. Februar 2026 bestätigt.

II.

Die nichtformulierte Initiative in Form eines Gemeindebegehrens gemäss § 49 KV hat folgenden Inhalt:

Gestützt auf § 49 Abs.1 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GPR):

Diejenige Staatsebene, die über eine Aufgabe entscheidet, soll auch die Kostenfolgen tragen.

Bereits heute ist dieser Grundsatz in § 47a der Verfassung festgehalten. In der Praxis kommt es aber immer wieder zu Abweichungen zu Ungunsten der Gemeinden. Stabile Gemeinden sind das Rückgrat unseres politischen Systems. Deshalb soll der «Wer befiehlt, zahlt!»-Grundsatz auf Gesetzesebene genauer verankert werden. Insbesondere soll Folgendes festgelegt werden:

1. Der Regierungsrat erläutert in denjenigen Vorlagen an den Landrat, die die Gemeinden betreffen, die Auswirkungen auf die Subsidiarität und begründet die Vor- und Nachteile der Änderung für die Gemeindeebene.

2. In den Vorlagen an den Landrat werden nicht nur die finanziellen Folgen für den Kanton, sondern auch die finanziellen Folgen für die Gemeinden aufgezeigt.

3. Für Aufgaben, bei denen die Gemeinden Träger sind, werden die Mehrkosten, die durch einen Kantonsentscheid auf Gemeindeebene entstehen, in der Summe durch den Kanton getragen. Der Regierungsrat zeigt in der Vorlage an den Landrat die Form der Rückerstattung an die Gemeinden auf.

Rückzugsklausel

Die Gemeinderäte der Initiativgemeinden sind ermächtigt, die Initiative zurückzuziehen.

Federführende Gemeinde

Die federführende Gemeinde ist Liestal.

Die folgenden 11 Gemeinden haben im Rahmen ihrer Versammlungen bzw. über ihre Einwohnerräte der Initiative gemäss entsprechenden Protokollen zugestimmt:

- Arisdorf (GV) am 11. Dezember 2025
- Buckten (GV) am 1. Dezember 2025
- Duggingen (GV) am 10. Dezember 2025
- Ettingen (GV) am 10. Dezember 2025
- Häfelfingen (GV) am 26. November 2025
- Känerkinden (GV) am 27. November 2025
- Laufen (GV) am 11. Dezember 2025
- Lausen (GV) am 10. Dezember 2025
- Liestal (ER) am 26. November 2025
- Pratteln (ER) am 3. November 2025
- Sissach (GV) am 2. Dezember 2025

III.

Gestützt auf § 81b des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR, SGS 120) vom 7. September 1981 wird verfügt:

1. Die nichtformulierte Initiative über die faire Verteilung von Aufgaben und finanziellen Mitteln zwischen Kanton und Gemeinden («Wer befiehlt, zahlt!»-Initiative) ist zustande gekommen, nachdem sie die gemäss § 49 Abs. 1 der Kantonsverfassung verlangte Anzahl Gemeindebeschlüsse aufweist und die besonderen Bestimmungen gemäss § 81a GpR erfüllt.
2. Diese Verfügung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und der federführenden Gemeinde Liestal mitzuteilen.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gestützt auf §§ 88 und 90 GpR kann gegen diese Verfügung innert 3 Tagen seit ihrer Publikation im Amtsblatt beim Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie vom Kantonsgericht angeordnet wird. Das Beschwerdeverfahren kann Kostenfolgen auslösen.

Kontaktstelle

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Frist

3 Tage